



Verordnung zum Parkierreglement

vom 10. November 2014, revidiert am 16. Februar 2015,
26. Mai 2015, 22. Mai 2018 und 25. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeines

Art. 1	Allgemeine Zuständigkeit	4
Art. 2	Parkierzonen	4
Art. 3	Blaue Zonen	5
Art. 4	Monetär bewirtschaftete Parkierzonen	6
Art. 5	Kurzzeitparkierfelder	7
Art. 6	Parkierfelder für Gesellschaftswagen	7
Art. 7	Sektoren	7
Art. 8	Private Parkierflächen / Erläuterung	8
Art. 9	Parkierbewilligungen für Veranstaltungen	9
Art. 10	Modalitäten Dauerparkierkarten	9

II. Gebührenpflichtiges Parkieren und Dauerparkierkarten

Art. 11	Gebühren für monetär bewirtschaftete Parkierzonen	10
Art. 12	Warenumsschlag	10
Art. 13	Gebührenpflichtige Parkierkarten Personal	10
Art. 14	Befreiung Gebührenpflicht	10

III. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht

Art. 15	Grundsatz	11
Art. 16	Erfassung	11
Art. 17	Bewilligung Nachtparkieren	12

IV. Sanktionierungen

Art. 18	Zuständigkeit Massnahmen	12
Art. 19	Ordnungsbussen	12
Art. 20	Mahnung	12
Art. 21	Wegfahrsperrung, Wegschaffung durch Spezialfirma	13
Art. 22	Aushändigung Fahrzeug oder Anhänger	13

V. Schlussbestimmungen

Art. 23	Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 24	Inkraftsetzung	14

I. Allgemeines

Art. 1

Allgemeine
Zuständigkeit

¹ Gestützt auf Art. 1 Abs. 6 des Parkierreglements (PR) ist der Stadtrat für den Erlass von Ausführungsbestimmungen zuständig, sofern nicht anders geregelt.

² Der Vollzug des Parkierreglements (PR) und der Verordnung zum Parkierreglement obliegt der Abteilung Einwohner und Sicherheit der Stadt Arbon.

Art. 2

Parkierzonen

¹ Gestützt auf Art. 2 Abs. 6 PR wird ein Parkierzonenplan (Anhang 1) erlassen.

² Die im Parkierzonenplan aufgeführten Parkierflächen, Gebiete, Parkierfelder und Parkierzonen sind für die Parkierordnung im Gebiet der Stadt Arbon anwendbar und verbindlich.

³ Im Parkierzonenplan werden einzelne Zonen gemäss Art. 2 Abs. 3 PR wie folgt definiert (Anhang 1):

1. Blaue Zonen;
2. Monetär bewirtschaftete Parkierzonen gestützt auf Art. 5 PR und gemäss Art. 4 dieser Verordnung

Art. 3

¹ Folgende Gebiete und Strassen werden der Blauen Zone zugewiesen:

Blaue Zone

- Alemannenstrasse
- Bahnhofstrasse 2 – 40
- Berglistrasse 1 – 15

- Brühlstrasse 5 – 15

- Chaletstrasse
- Farbgasse
- Fischergasse
- Friedenstrasse
- Hintergasse

- Kapellgasse

- Klarastrasse
- Landquartstrasse /
Parkierplatz Parkband West
- Lindenhof Parkierplatz
- Ludi Distel Platz Parkierplatz
- Marktplatz
- Mayrstrasse
- Metzgergasse

- Neugasse
- Parkstrasse
- Promenadenstrasse Obertor
Parkierplatz
- Promenadenstrasse
Pfarrhaus Parkierplatz
- Rathausgasse
- Rebenstrasse 9 – 25
- Römerstrasse 2 – 6
- Schäfligasse
- St. Gallerstrasse Nr. 1 bis
Fallentürlibach
- Stacherholzstrasse 22 bis
Haus Kornfeldstr. 16
- Stadthof Parkierplatz
- Turmgasse

- Waagstrasse mit Parkierplatz
- Walhallastrasse
- Weiherweg mit Parkierplatz

² aufgehoben

Art. 4

Monetär
bewirtschaftete
Parkierzonen

¹ Folgende Gebiete und Strassen werden im Sinne von Art. 5 Abs. 1 PR der monetär bewirtschafteten Parkierzone zugewiesen und sind an allen Wochentagen von 08.00 bis 19.00 Uhr gebührenpflichtig:

- Adolph-Saurer-Quai
- Berufsschulhaus Nord
- Dreifachturnhalle an der St. Gallerstrasse
- Engelplatz Parkierplatz
- Friedenstrasse Parkierplatz
- Friedhof Parkierplatz
- Grabenstrasse
- Hafenstrasse
- Metropol Parkierplatz
- Römerhof Parkierplatz
- Schiffländestrasse, Haus Bahnhofstrasse 11
- Schöntalstrasse, Aach bis Salwiesenstrasse
- Schwimmbad/Wöschplatz Parkierplatz
- Seeparksaal
- Stacherholzstrasse ab Obstbaumstrasse
- Sporthalle Stacherholz Parkierplatz
- Weitegasse

² Folgende Gebiete und Strassen sind zusätzlich zu Abs. 1 vom 01. April bis 30. September am Freitag bis Samstag von 19.00 bis 24.00 Uhr gebührenpflichtig:

- Adolph-Saurer-Quai
- Schwimmbad/Wöschplatz Parkierplatz
- Seeparksaal Parkierplatz
- Weitegasse

³ Der Strandbad Parkierplatz ist nur vom 01. April bis 30. September an allen Wochentagen von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr gebührenpflichtig.

⁴ Folgende Parkierungsanlagen mit Schranken werden im Sinne von Art. 5 Abs. 4 PR der bewirtschafteten Parkierzone zugewiesen und sind an allen Wochentagen von 00.00 bis 24.00 Uhr gebührenpflichtig:

- Hafendamm
- Standstrasse Parkierplatz

Art. 5

Es werden folgende Kurzzeitparkierfelder gemäss Art. 7 PR zugewiesen:

Kurzzeit-
parkierfelder

- Hauptstrasse
- Kapellgasse
- Klarastrasse
- Rebenstrasse (Friedhof Parkierplatz)
- Schmiedgasse

Art. 6

Es werden folgende Parkierfelder für Gesellschaftswagen gemäss Art. 9 PR zugewiesen:

Parkierfelder
für
Gesellschafts-
wagen

- Standstrasse Parkierplatz
- Adolph-Saurer-Quai

Art. 7

¹ Als Sektoren gelten einzelne oder mehrere Strassen, Wege und Plätze oder Teile davon.

Sektoren

² Im Sinne von Art. 2 Abs. 5 PR gelten folgende Sektoren:

1. Altstadt

- Alle Gassen in der Altstadt
- Friedenstrasse
- Friedenstrasse Parkierplatz
- Hauptstrasse
- Ludi-Distel-Platz Parkierplatz
- Marktplatz
- Promenadenstrasse Obertor Parkierplatz
- Promenadenstrasse Pfarramt Parkierplatz
- Schwimmbad/Wöschplatz Parkierplatz
- Seeparksaal Parkierplatz

2. Hafen

- Adolph-Saurer-Quai
- Bahnhofstrasse zwischen Polizei und UBS
- Engelplatz
- Hafendamm
- Hafenstrasse
- Metropol Parkierplatz
- Parkstrasse
- Schiffländestrasse
- Waagstrasse

3. Bergli-Quartier

- Alemannenstrasse
- Berglistrassen Nr. 1 bis Brauerstrasse
- Bergliturnhalle Parkierplatz
- Brühlstrasse 5 – 15
- Kirchweg
- Römerstrasse Nrn. 2 – 8, 5

³Weitere Plätze oder Strassen können von der Abteilung Einwohner und Sicherheit für einen befristeten Zeitraum aufgrund der gängigen Praxis, den Bedürfnissen oder der Nachfrage entsprechend einem Sektor zugeteilt werden.

Art. 8

Private
Parkierflächen
/ Erläuterung

¹ Die Eigentümerschaft der Parkierfläche gemäss Art. 1 Abs. 4 PR bezahlt die Gebühren für die Überwachung gemäss Art. 14 PR jährlich zum Voraus für das laufende Jahr bis spätestens am 31. März. Als Bemessungsgrundlage für die Anzahl der Parkplätze gilt die Baubewilligung.

² Private, öffentlich zugängliche Parkplätze, die monetär oder durch die Blaue Zone bewirtschaftet sind, werden im Sinne von Art. 13 Abs. 5 PR überwacht und sanktioniert.

³ Die Eigentümer von monetär bewirtschafteten Parkierflächen haben den kommunalen Kontrollorganen Zutritt zu den technischen Bewirtschaftungssystemen zu gewähren.

⁴ Die Eigentümerschaft kann mit der Stadt Arbon Vereinbarungen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs treffen. Die Abgabe von gebührenpflichtigen Parkierkarten an Dritte oder das Personal auf privaten Parkierflächen ist Sache der Eigentümer.

Art. 9

Inhaber von Veranstaltungsbewilligungen auf öffentlichem Grund können für jedes Fahrzeug eine Parkierbewilligung nach Art. 17 PR beziehen. Die Anzahl der Parkierkarten ist in der Veranstaltungsbewilligung zu definieren oder mit der Abteilung Einwohner und Sicherheit zu einem späteren Zeitpunkt zu vereinbaren.

Parkier-
bewilligungen
für
Veranstaltungen

Art. 10

¹ Die Dauerparkierkarten (Typ A gemäss Art. 16 PR) für die Blaue Zone und für die monetär bewirtschaftete Parkierzone werden in der Regel nur für einen Sektor ausgegeben. Dies gilt auch für das Parkieren während der Nacht.

Modalitäten
Dauerparkier-
karten

² Alle anderen Dauerparkierkarten sind nur auf den darauf vermerkten Zonen oder Sektoren gültig.

³ Für den Sektor Altstadt werden in der Regel keine Dauerparkierkarten ausgegeben. Davon ausgenommen sind Geschäftsinhaber.

⁴ Verfügt ein Haushalt oder eine Geschäftsliegenschaft über mehrere Fahrzeuge, wird für diese nur 1 Parkierkarte abgegeben. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Abteilung Einwohner und Sicherheit.

⁵ Bei Verlust einer Parkierkarte beträgt die Gebühr für die Ausstellung des Duplikats oder bei Änderung einer Angabe auf der Parkierkarte Fr. 20.--.

⁶ Eigentümer eines Bootsplatzes im Arboner Hafen sind den Bestimmungen für Mieter gemäss Art. 21 PR gleichgestellt.

II. Gebührenpflichtiges Parkieren und Dauerparkierkarten

Art. 11

Gebühren für monetär bewirtschaftete Parkierzonen

¹ Die Parkiergebühr auf öffentlichem Grund in den monetär bewirtschafteten Parkierzonen gemäss Art. 5 dieser Verordnung beträgt Fr. 1.00 pro Stunde respektive maximal Fr. 8.00 pro Tag. Art. 12 Abs. 3 PR.

² Die Parkiergebühr auf öffentlich zugänglichen Parkierungsflächen auf privatem Grund mit mehr als 100 Parkierfeldern beträgt im Minimum Fr. 1.00 pro Stunde, mit Ausnahme von Art. 13 PR.

³ Für die Nutzung der Parkierfelder mit Bewirtschaftungssystem ist der Parkiervorgang in jedem Fall ab der 1. Minute zu registrieren.

Art. 12

Warenumschlag

Für den Warenumschlag ist im Zusammenhang mit dem Bootsbetrieb das Abstellen beim gekennzeichneten Platz auf dem Hafensareal für maximal 15 Minuten möglich, wenn die Absicht (z.B. Warnblinkanlage) als solche erkennbar ist.

Art. 13

Gebührenpflichtige Parkierkarten Personal

Das Personal der Stadt Arbon besitzt gemäss Art. 19 PR den Status der Pendler. Es kann im Rahmen der Verfügbarkeit für die Parkierplätze Römerhof, Friedenstrasse und Kirchweg eine Parkierkarte für Fr. 40.00 pro Monat oder Fr. 400.00 im Jahr beziehen.

Art. 14

Befreiung Gebührenpflicht

¹ In besonderen Fällen entscheidet die Leitung der Abteilung Einwohner und Sicherheit über einen ausnahmsweise und zeitlich beschränkten, gebührenfreien Bezug einer Parkierkarte für ein bestimmtes Gebiet.

² Die Mitglieder des Stadtrates können gebührenfrei eine Parkierkarte beziehen, sofern diese ausschliesslich für Aufgaben im dienstlichen Zusammenhang genutzt wird.

³ Jede Abteilung der Stadt Arbon kann für ihr Personal höchstens zwei unpersönliche Dienst-Parkierkarten für alle Gebietstypen beziehen. Diese Karte darf nicht anstelle der gebührenpflichtigen Parkierkarte im Sinne von Art. 13 Abs. 1 genutzt werden.

⁴ Städtische Angestellte, die eine Pauschalentschädigung für ihr Auto erhalten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Dienst-Parkierkarte für alle Gebietstypen. Städtische Angestellte, die individuell Kilometergeld abrechnen, haben keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Dienst-Parkierkarte.

⁵ Die kantonalen Steuerkommissäre können ihre Fahrzeuge auf dem Parkierplatz Friedenstrasse abstellen und beziehen dafür eine dienstliche, gebührenpflichtige Parkierkarte zulasten der Abteilung Finanzen.

⁶ Die Benützung der Carparkierplätze ist für Cars unentgeltlich.

⁷ Fahrzeuge von der Polizei, der Feuerwehr und von Rettungsdiensten parkieren in sämtlichen Parkierzonen unentgeltlich.

III. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht

Art. 15

Die Gebührenpflicht für das regelmässige Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund ist in Art. 23 Abs. 1 PR geregelt.

Grundsatz

Art. 16

¹ Ein Motorfahrzeug oder der Anhänger gilt für die Gebührenpflicht im Nachtparkieren als erfasst, wenn es in den gemäss Art. 24 Abs. 1 PR durchgeführten Stichproben von den Ordnungsdienstbeauftragten der Stadt Arbon gesichtet wird und im Erfassungssystem mit Angaben des Datums und des Nummernschildes aufgenommen wurde.

Erfassung

² Die Abteilung Einwohner und Sicherheit informiert die Bevölkerung und insbesondere neu Zugezogene aktiv über die Gebührenpflicht, um die zusätzliche Erfassungsgebühr von Fr. 100.00 gemäss Art. 25 Abs. 2 PR zu vermeiden.

Art. 17

Bewilligung
Nachtparkieren

Als Bewilligung für das Nachtparkieren gilt die fristgerecht entrichtete Gebühr nach Rechnungsstellung durch die Abteilung Einwohner und Sicherheit. Es muss kein Nachweis im Fahrzeug hinterlegt werden.

IV. Sanktionierung

Art. 18

Zuständigkeit
Massnahmen

Für die sanktionierenden Massnahmen gemäss Art. 31 – 33 PR ist die Leitung der Abteilung Einwohner und Sicherheit zuständig.

Art. 19

Ordnungs-
bussen

¹ Wird die Ordnungsbusse nach Ausstellung innert 30 Tagen nicht vollständig bezahlt, erfolgt eine 1. Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 15 Tagen.

² Wird die Ordnungsbusse nach 1. Mahnung innert dieser Frist nicht vollständig bezahlt, erfolgt eine 2. Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen und eine Androhung zur Abtretung an die Kantonspolizei Thurgau Ordnungsbussenzentrale.

³ Bei wiederholtem Nichtbezahlen von Ordnungsbussen kann das Fahrzeug mit einer Wegfahrsperre belegt oder weggeschafft werden.

Art. 20

Gebühren
Nachtparkieren

¹ Bezahlt jemand innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung die geforderte Gebühr für das Nachtparkieren nicht vollständig, erfolgt eine 1. Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 15 Tagen.

² Wird die geforderte Gebühr für das Nachtparkieren innert dieser Frist nicht vollständig bezahlt, erfolgt unter Androhung des Setzens einer Wegfahrsperre oder der Wegschaffung des Fahrzeuges eine 2. Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen.

Art. 21

Für das Anbringen und Entfernen einer Wegfahrsperre oder die Wegschaffung eines Motorfahrzeuges oder Anhängers wird durch die Stadt Arbon eine spezialisierte Firma beauftragt.

Wegfahrsperre
/
Wegschaffung

Art. 22

Bei vollständiger Bezahlung der Kosten gemäss Art. 31 Abs. 2 und 3 PR zuzüglich der geschuldeten Gebühren für das Nachtparkieren oder der offenen Ordnungsbussen sowie des administrativen Aufwandes wird das Fahrzeug oder der Anhänger dem Halter ausgehändigt.

Aushändigung
Fahrzeug oder
Anhänger

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Folgende Verordnungen und Beschlüsse des Stadtrats werden aufgehoben:

Aufhebung
bisherigen
Rechts

1. Verordnung zum Parkierreglement gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 217 / 14 vom 10. November 2014

2. Änderungen zur Verordnung zum Parkierreglement gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 38 / 15 vom 16. Februar 2015

3. Genehmigung der Änderung zur Verordnung zum Parkierreglement gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 118 / 15 vom 26. Mai 2015

4. Änderungen zur Verordnung zum Parkierreglement gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 95 / 18 vom 22. Mai 2018

Art. 24

Inkraftsetzung Diese Verordnung wird durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 236 / 21 vom 25. Oktober 2021 erlassen.

Arbon, 25. Oktober 2021

**Der Stadtpräsident
Dominik Diezi**

**Die Stadtschreiberin
Alexandra Wyprächtiger**

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 01. November 2021

